



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

35. Jahrgang

Wesel, 27. Dezember 2010

Nr. 26

S. 1 - 15

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2011** 2
- **Öffentliche Bekanntmachung über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben einer Jugendmusikschule in der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Wesel vom 04.08.1981** 3
- **Bekanntmachung der Auflösung des Schulverbandes Brünen Weselerwald Dämmerwald zwischen der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Hamminkeln** 3
- **Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen - Abfallgebührensatzung - vom 17.12.2010** 4
- **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) NW über den Kreis der Vertretungsberechtigten des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum und den Umfang der Vertretungsbefugnis** 15
- **Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für die Haushaltsjahre 2011 und 2012** 15

Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2011

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 gebe ich nachstehend die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2011 durchgeführt wird:

1. Schriftlicher Teil der Jägerprüfung

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet am 02. Mai 2011, 15.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal, Raum 008, des Kreishauses Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, statt.

Dieser Termin wurde landeseinheitlich durch die obere Jagdbehörde festgelegt.

2. Schießprüfung

Das jagdliche Schießen als Teil der Jägerprüfung wird am 03. Mai 2011, Beginn 9.00 Uhr, auf dem Schießstand Vluynbusch, Geldernsche Str. 443 a, 47506 Neukirchen-Vluyn, stattfinden.

3. Mündlich-praktischer Teil der Jägerprüfung

Der mündlich-praktische Teil der Jägerprüfung ist für den 04. Mai 2011 ab 8.30 Uhr vorgesehen. Die Prüfung wird in den Räumen der Niederrheinhalle Wesel, An de Tent 1, 46485 Wesel, abgehalten.

4. Nachprüfung

Eine einmalige Nachprüfung für die Prüfungsteile jagdliches Schießen und mündlich-praktische Prüfung kann frühestens drei Monate nach Feststellung des Nichtbestehens der Jägerprüfung durchgeführt werden. Die genaue Terminierung erfolgt nach Abschluss der Hauptprüfung.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens 2 Monate vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bei der unteren Jagdbehörde einzureichen. Beizufügen sind ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, der nicht älter ist als ein Jahr, und ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.

Anmeldeformulare können bei der vorgenannten Dienststelle angefordert oder über das Internetangebot des Kreises Wesel www.kreis-wesel.de abgerufen werden.

Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr (Prüfungs- und Zulassungsgebühr) beträgt derzeit 250,-- €.

Eine eingehende und konzentrierte Schulung mit Hinblick auf die Jägerprüfung ist wegen der breitgefächerten Inhalte wünschenswert. Auf den Vorbereitungslehrgang der Kreisjägerschaft Wesel e.V. wird daher verwiesen.

Wesel, den 06. Dezember 2010

K R E I S W E S E L

Der Landrat

Untere Jagdbehörde

Im Auftrag

gez. Sackenheim

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben einer Jugendmusikschule in der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Wesel vom 04.08.1981

In analoger Anwendung des § 24 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung gebe ich hiermit die Aufhebung der o. a. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Wesel öffentlich bekannt.

Die Aufhebung der Vereinbarung wird zum 31.12.2010 wirksam.

Wesel, den 17. Dezember 2010

- Der Landrat -
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Dr. Müller

Bekanntmachung der Auflösung

des Schulverbandes Brünen Weselerwald Dämmerwald zwischen der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Hamminkeln

Die Auflösung des o. a. Zweckverbandes wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt und gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung des Zweckverbandes wird zum 31.12.2010 wirksam.

Wesel, den 21. Dezember 2010

- Der Landrat -
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Dr. Müller

Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen - Abfallgebührensatzung - vom 17.12.2010

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV.NRW.2021) -KrO-, in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV 610) -KAG-, in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Wesel vom 27.03.2009 (ABl. Kr. Wesel Nr.9/2009, S.2) hat der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- 1) Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren.
- 2) Der Kreis erhebt von den kreisangehörigen Kommunen für die Behandlung der Abfälle in der Müllverbrennungsanlage einschließlich der Vorschaltanlage, des Kleinanlieferplatzes, der Problemstoffannahmestelle und des Kompostwerkes, - jeweils aus kommunaler Sammlung -, Benutzungsgebühren in Form von Grund- und Leistungsgebühren.
- 3) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Einwohnerzahl je Kommune (Datenquelle: LDS NRW) und die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Kommune (Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit) zum Stichtag 31.12. des 2. der Gebührenerhebung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Grundgebühren der Kommunen ermitteln sich aus dem Produkt der Einwohneranzahlen je Kommune und dem jeweiligen Grundgebührensatz je Einwohner zuzüglich dem Produkt der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten je Kommune und dem jeweiligen Grundgebührensatz je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 4) Gebührenmaßstab für die Leistungsgebühr nach Abs. 2 ist das Gewicht der Abfälle. Die Leistungsgebühren ermitteln sich als Produkt aus dem Gewicht der Abfälle und dem jeweiligen Leistungsgebührensatz.
- 5) Bei der Anlieferung von Siedlungsabfällen im Sinne von § 2, Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung durch andere, nicht kommunale Anlieferer, erhebt der Kreis eine Benutzungsgebühr. Diese entspricht der Leistungsgebühr nach § 1, Abs. 4.
- 6) Gebührenmaßstab für alle weiteren Benutzungen der Abfallentsorgungsanlagen - sowohl aus kommunalen als auch außerhalb kommunaler Sammlungen - ist das Gewicht der Abfälle, bei Kofferraumanlieferungen das Kofferraumvolumen. Die Benutzungsgebühren ermitteln sich als Produkt aus dem Gewicht der Abfälle und dem Gebührensatz. Ausgenommen hiervon sind Kofferraumanlieferungen, die je Kofferraum pro PKW oder Anhänger bis 500 l, bis 1000 l und bis

2000 l berechnet werden. Weiter ausgenommen sind Abfallmengen unter 200 kg. Sie fallen auf Basis des Volumens unter die vorgenannte Kofferraum- bzw. Anhängerregelung.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind

- a) die kreisangehörigen Kommunen,
- b) diejenigen, die Abfälle anliefern und diejenigen, in deren nachgewiesenem Auftrag Abfall angeliefert wird.

§ 3 Gebührenpflicht

Die Grundgebührenpflicht gem. § 1 Abs. 2, 3 entsteht zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Im übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen, die in § 5 der Abfallsatzung aufgeführt sind.

§ 4 Gebührensätze

- 1) Der Grundgebührensatz nach § 1 Abs. 2, 3 beträgt 22,50 € je Einwohner und 21,50 € je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem.
- 2) Die Leistungsgebührensätze nach § 1 Abs. 2, 4 und die Benutzungsgebührensätze nach § 1 Abs. 5 und 6 für die einzelnen Abfallarten ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Fälligkeit

- 1) Die von den Gemeinden zu entrichtenden Grundgebühren werden zum Anfang des Jahres durch Bescheid festgesetzt und sind zum 15. eines jeden Monats in Höhe von jeweils 1/12 der Jahresgrundgebühr fällig.
- 2) Die Leistungsgebühr nach § 1 Abs. 2, 4 und die Benutzungsgebühr nach § 1 Abs. 5 und Abs. 6, die von den Kommunen zu zahlen sind, werden vom Kreis Wesel durch Bescheid festgesetzt und sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- 3) In allen anderen Fällen werden Benutzungsgebühren bei der Anlieferung fällig. Sie werden gegen Quittung in bar erhoben. Werden dauerhaft Abfälle angeliefert, kann vom Kreis Wesel die Benutzungsgebühr durch Bescheid festgesetzt werden. Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Kreises Wesel vom 22.12.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Wesel – Abfallgebührensatzung – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 17. Dezember 2010

gez. Dr. Müller
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung vom 17.12.2010

[a.n.g.= anderswo nicht genannt]

1. Leistungsgebührensätze für Abfälle aus kommunalen Sammlungen (§ 1 Abs. 2, 4)

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage oder Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i>)	216,80 €t
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

EAK	2. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantenabfälle	109,20 €t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>sortenreiner Baum- und Strauchschnitt</i>)	52,70 €t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>Garten-, Park-, und Friedhofsabfall</i>)	109,20 €t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne	

2. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 5

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	216,80 €t
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantenabfälle (<i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i>)	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 25	Speiseöle und -fette	
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (<i>mit Bestandteilen, die eine Kompostierung verhindern</i>)	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	216,80 €t
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe/Karton (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	216,80 €t
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 07	Sperrmüll	

3. Benutzungsgebührensätze für Abfälle nach § 1 Abs. 6

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	348,00 €t
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
02 02 99	Abfälle a.n.g.	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
02 03 99	Abfälle a.n.g.	348,00 €/t
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
02 04 99	Abfälle a.n.g.	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 05 99	Abfälle a.n.g.	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	
02 06 99	Abfälle a.n.g.	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
02 07 99	Abfälle a.n.g.	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 01 99	Abfälle a.n.g.	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
03 03 99	Abfälle a.n.g.	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
04 01 99	Abfälle a.n.g.	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	348,00 €/t
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
04 02 99	Abfälle a.n.g.	
05 01 15	gebrauchte Filtertone	
05 06 99	Abfälle a.n.g.	
06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
06 13 03	Industrieruß	
06 13 99	Abfälle a.n.g.	
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 fallen	
07 02 99	Abfälle a.n.g.	
07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 03 99	Abfälle a.n.g.	
07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 05 99	Abfälle a.n.g.	
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
07 06 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 06 99	Abfälle a.n.g.	
07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
07 07 99	Abfälle a.n.g.	
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle die keine gefährliche Stoffe enthalten	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
08 01 17	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel	348,00 €/t
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
08 01 21	Farb- und Lackentfernerabfälle	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	
08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	
10 03 02	Anodenschrott	
10 03 17	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette	
12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
12 01 18	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	
12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	348,00 €/t
12 01 99	Abfälle a.n.g.	
13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 05	Verbundverpackung	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 03	Altreifen	
16 01 07	Ölfilter	
16 01 19	Kunststoffe	
16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	
16 01 22	Bauteile a.n.g.	
16 02 13	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier aus der Elektrolyse der thermischen Aluminiummetallurgie	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
17 01 02	Ziegel	
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 02 01	Holz	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
17 02 03	Kunststoffe	348,00 €t
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)	
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)	
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff	
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>mit vorwiegend organischen Bestandteilen</i>)	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	348,00 €t
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
19 03 04	als gefährlich eingestufte, teilweise stabilisierte Abfälle	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
19 08 06	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	
19 08 10	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
19 08 99	Abfälle a.n.g.	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 11 01	gebrauchte Filtertone	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	

EAK	1. Abfälle zur Entsorgung in der Müllverbrennungsanlage	Gebühr je Einheit
19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur die brennbare Fraktion	348,00 €t
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	348,00 €t
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
04 02 99	Abfälle a.n.g.	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 03	Altreifen	

EAK	2. Abfälle zur Entsorgung in der Vorschaltanlage	Gebühr je Einheit
17 02 01	Holz	348,00 €t
17 02 03	Kunststoff	
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (<i>mit organischen Bestandteilen</i>)	
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (<i>mit organischen Bestandteilen</i>)	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (<i>mit organischen Bestandteilen</i>)	
19 12 01	Papier und Pappe (<i>mit verwertbaren Bestandteilen</i>)	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	46,80 €t
01 03 99	Abfälle a.n.g.	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	46,80 €t
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
02 01 10	Metallabfälle	
02 04 01	Rübenerde	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
06 08 99	Abfälle a.n.g.	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	71,80 €t
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	46,80 €t
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	46,80 €t
10 02 10	Walzzunder	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	
10 02 99	Abfälle a.n.g.	
10 06 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 09 03	Ofenschlacke	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	61,80 €t
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	
10 10 99	Abfälle a.n.g.	
10 11 03	Glasfaserabfall	
10 11 05	Teilchen und Staub	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	46,80 €t
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	
10 11 99	Abfälle a.n.g.	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	
10 12 03	Teilchen und Staub	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	
10 12 06	verworfenen Formen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	46,80 €t
10 12 99	Abfälle a.n.g.	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	71,80 €t
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	46,80 €t
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
10 13 99	Abfälle a.n.g.	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	
11 05 01	Hartzink	
11 05 02	Zinkasche	
12 01 01	Eisenfeil- und Drehspäne	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
16 01 18	Nichteisenmetalle	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
17 01 01	Beton (<i>nur inerte Anteil</i>)	
17 01 02	Ziegel (<i>nur inerte Anteil</i>)	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (<i>nur inerte Anteil</i>)	
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>nur inerte Anteil</i>)	

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (<i>nur inerte Anteil</i>)	46,80 €t	
17 02 02	Glas		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		
17 04 06	Zinn		
17 04 07	gemischte Metalle		
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (<i>nur inerte Anteil</i>)		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (<i>nur inerte Anteil</i>)		
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		61,80 €t
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe		71,80 €t
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (<i>nur inerte Anteil</i>)		46,80 €t
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (<i>nur inerte Anteil</i>)		
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten (<i>nur inerte Anteil</i>)		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen sind (<i>nur inerte Anteil</i>)		
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt		
19 01 07	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung (<i>hier nur REA-Gips aus dem AEZ</i>)		
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fällt		
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt		
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen		
19 04 01	verglaste Abfälle		
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonisierung		
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		
19 12 02	Eisenmetalle		
19 12 03	Nichteisenmetalle		

EAK	3. Abfälle zur Entsorgung auf der Deponie	Gebühr je Einheit
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	46,80 €t
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
20 01 02	Glas	
20 01 40	Metalle	
20 02 02	Boden und Steine	

EAK	4. Abfälle zur Kompostierung im Bioabfallkompostwerk	Gebühr je Einheit	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	122,80 €t	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt		
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
02 03 99	Abfälle a.n.g.		
02 04 01	Rübenerde		
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
03 01 01	Rinden und Korkabfälle		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen, hier nur chemisch unbehandeltes Material		
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantine-abfälle		
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)		62,10 €t
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)		122,80 €t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, hier: Biotonne		
20 03 02	Marktabfälle		

EAK	5. Abfälle zur Verwertung und Behandlung	Gebühr je Einheit
20 01 01	Papier und Pappe (aus kommunaler Sammlung)	0,00 €t

[a.n.g.= anderswo nicht genannt]

EAK	6. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 500l	Gebühr je Einheit
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	12,00 €
20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantine-abfälle	6,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	
20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	6,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung auf der Deponie)	

EAK	7. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 1000l	Gebühr je Einheit
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	24,00 €
20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantine-abfälle	12,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	
20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	12,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung auf der Deponie)	

EAK	7. Kofferraumanlieferung eines PKW oder Anhängeranlieferung bis zu einem Volumen von max. 2000l	Gebühr je Einheit
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	48,00 €
20 03 07	Sperrmüll (zur Beseitigung/Verwertung in der Müllverbrennungsanlage bzw. Vorschaltanlage)	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantine-abfälle	24,00 €
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (sortenreiner Baum- und Strauchschnitt)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten-, Park-, und Friedhofsabfall)	
20 02 02	Boden und Steine (zur Beseitigung auf der Deponie)	24,00 €
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (zur Beseitigung auf der Deponie)	

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) NW über den Kreis der Vertretungsberechtigten des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum und den Umfang der Vertretungsbefugnis

In Angelegenheiten des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, vertritt der Betriebsleiter, Herr Peter Giesen, den Eigenbetrieb. Bei Verhinderung des Betriebsleiters vertritt Herr Karl Borkes den Betriebsleiter.

Der Betriebsleiter, Herr Giesen, unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses und Herr Borkes mit dem Zusatz „In Vertretung“.

Vorstehende Regelung tritt mit Wirkung ab 01.01.2011 in Kraft.

Wesel, 17. Dezember 2010

Eigenbetrieb
Hafen Emmelsum
gez. Giesen
(Betriebsleiter)

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Wesel für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 liegt im Kreishaus Wesel, Reeser Landstr. 31, Zimmer 317, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag – vorgesehene Verabschiedung durch den Kreistag am 07.04.2011 - während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner/innen oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Zeit vom 10.01.2011 bis 27.01.2011 bei dem Landrat des Kreises Wesel - Fachbereich Finanzen und Beteiligungen -, Reeser Landstr. 31, erheben. Über diese Einwendungen und die der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 55 (2) Kreisordnung NW beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Wesel, 23. Dezember 2010

K r e i s W e s e l
Der Landrat
gez. Dr. Müller